

Magnus-Gäfigen-Stiftung und laufende Verfahren: „FAQs“: Fragen und Antworten; zugleich Entgegnung auf: Der Spiegel Nr. 32/06 S. 42

Vorbemerkung: Der Bericht „Der Spiegel Nr. 32/06 S. 42“ enthält zahlreiche sachlich unzutreffende Behauptungen. Über die nachstehende, teilweise Richtigstellung hinaus werden alle erforderlichen rechtlichen Schritte geprüft. Ein Vorgehen vor dem Deutschen Presserat ist bereits beschlossen und in Vorbereitung; weitere rechtliche Schritte folgen.

1. Auf welchem Gebiet wird die Stiftung tätig sein?

Sie wird ausschließlich in öffentlichrechtlich anerkannter Weise Aufgaben auf dem Gebiet der „Jugendhilfe“ erfüllen. Zielgruppe der Begünstigten sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, die als Opfer einer Straftat die Kosten für die Rechtsverfolgung nicht selbst aufbringen können.

2. Warum wurde ausgerechnet die Rechtsform einer Stiftung gewählt?

Eine Stiftung schafft Transparenz: Bewusst wurde die behördlich am strengsten kontrollierte Rechtsform gewählt, die durch die Einbindung von Gremien mit starken demokratischen Strukturen (Beratungen, Umlaufverfahren der Förderungsanträge, Entlastung des Vorstands durch Abstimmung) auch den Gedanken eines transparenten Abstimmungsmechanismus am besten widerspiegelt. Die gesetzlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit sind sehr streng. Die Stiftungstätigkeit wird von der Stiftungsaufsichtsbehörde und vom Finanzamt geprüft. Jährliche Berichte sind vorzulegen. Dass das Projekt ehrgeizig ist, ist uns durchaus bewusst. Jedoch werden die Beteiligten alles tun, um dem gemeinnützigen Projekt zu größtmöglicher Breitenwirkung zu verhelfen.

3. Erlangt Herr Gäfigen irgendeinen finanziellen Profit aus der Veröffentlichung seines Buches „ALLEIN MIT GOTT – DER WEG ZURÜCK?“ (erhältlich unter www.magnus-gaefgen.de).

Nein, er hat daran keinen Cent verdient und er wird keinen Cent daran verdienen.

4. Verdient einer der sonstigen Initiatoren der Stiftung daran?

Nein. Dies wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass der für die Gründung nach Landesrecht erforderliche Betrag von 25.000 EUR bei weitem höher ist als der auch nur theoretisch erzielbare Höchstgewinn aus dem Verkauf. Das Projekt wurde von Anfang an so organisiert, dass es ausschließlich einer wohlthätigen Zwecksetzung dient. Alle beteiligten Initiatoren arbeiten ehrenamtlich und investieren viel Zeit in das Projekt.

5. Ist die „Spiegel“-Qualifizierung „230 Seiten Larmoyanz“ im Hinblick auf Herrn Gäfigens Buch zutreffend?

Nein. Der Vorwurf liegt zu sehr neben der Sache, um ernsthaft darauf einzugehen. Es finden sich zahlreiche Rezensionen von neutralen, mit uns in keiner Verbindung stehenden Personen, die zu einem völlig anderen Ergebnis gelangen. Wer sich auch nur halbwegs vorurteilsfrei dem Buch nähert, wird ihre Sicht teilen. Es geht Herrn Gäfigen in dem Buch darum, ein Zeichen der Umkehr, Reue und Auseinandersetzung mit der Tat zu setzen und der Öffentlichkeit – erstmals aus seiner eigenen Sicht – so noch nie zuvor verfügbare Hintergrundinformationen zu vermitteln. Dies geschieht auch mit Blick auf die Ziele des Verfahrens vor dem EGMR in Straßburg und andere Rechtsmittel. Dass eine unverfälschte eigene Äußerung nur in geschlossener Buchform gelingen konnte, liegt auf der Hand. Die hier eingegangenen Reaktionen

und die dadurch gewonnenen Unterstützer zeigen eindrucksvoll, dass die Entscheidung zur Veröffentlichung uneingeschränkt richtig war.

6. Trifft es zu, dass der Begünstigte des ersten, vorläufigen Förderungsprojekts lediglich Opfer einer „einfachen Körperverletzung“ ist?

Nein, und es wurde dem „Spiegel“ erweislich – zeugenschaftlich bestätigt und eindeutig schriftlich dokumentiert – auch anders mitgeteilt und autorisiert: Mit e-mail vom 03.08.2006, 19:54:23 Uhr, erbat die Redakteurin Kaiser von RA Dr. Heuchemer die Autorisierung für den Satz: „Es handele sich um einen 13jährigen Jungen, der Opfer einer ‚Bedrohung und einfachen Körperverletzung‘ wurde.“ RA Dr. Heuchemer antwortete: „Es trifft zu, dass...der Fall eines 13jährigen Jungen in Bearbeitung ist, der laut behördenkundiger Strafanzeige Opfer einer Bedrohung gegen Leib und Leben („Todesdrohung“, § 241 StGB) im Rahmen einer Körperverletzungsauseinandersetzung wurde (...).“ Auch telefonisch bestand RA Dr. Heuchemer – hier dokumentiert und erweislich – auf die Nennung gerade der Bedrohung, die ein Delikt von gänzlich anderem Gepräge darstellt und für die Förderungsentscheidung auch maßgeblich war. Wir sehen in der Übergehung der – sogar schriftlich quittierten – Autorisierung eine Entstellung des Sinngehalts eines ausdrücklich anders autorisierten Textes als Verstoß gegen Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Das Verfahren wird eingeleitet.

7. Trifft die Behauptung des „Spiegel“ zu, dass eine Zusammenarbeit der Organisation „Weißer Ring“ geplant sei?

Nein, eine solche war niemals angestrebt, und der dem „Spiegel“ insoweit bekannte Satzungsentwurf nennt diese Organisation bewusst nicht. Diese Information ist schlichtweg erweislich sachlich falsch.

8. Auf welche Form der Stiftung bezieht sich der Antrag?

Der förmliche Antrag bezieht sich nicht auf eine sog. „Privatstiftung“, die teilweise ggf. wohltätig tätig sein kann, sondern auf eine „öffentliche Stiftung“, die ausschließlich anerkannte wohltätige Belange verfolgen muss.

9. Wie ist der Sachstand; trifft es zu, dass es eine Vielzahl von Unterstützungserklärungen gibt?

Allein die bislang vorliegenden Unterstützungserklärungen sichern der Stiftung bereits jetzt ein Jahresvolumen von mindestens 3.000 – 5.000 EUR, welche vollständig für ihre operative Tätigkeit zur Verfügung stehen werden; das faktische Volumen nach Start wird voraussichtlich noch deutlich höher sein. Schon im vergangenen Jahr sind erste Gespräche mit Justizbehörden und Unterstützern geführt worden. Sodann wurden Unterstützer gezielt kontaktiert, die stiftungsrechtlichen Fragen pp. geprüft und noch im vergangenen Jahr ein erster Satzungsentwurf der Behörde zugefolgt. Es folgten weitere Sondierungsgespräche, ein Treffen der Unterstützer in Norddeutschland und die Besetzung der Stiftungsgremien - Stiftungsvorstand und Stiftungsrat - sowie der Entwurf der Geschäftsordnung und interner Richtlinien zur Vergabe von Förderungen. Der Entwurfabschluss liegt der zuständigen Behörde vor. Infolge der doppelten behördlichen Überprüfung durch Stiftungsbehörde und -aufsicht sowie das Finanzamt ist größtmögliche Transparenz gewährleistet. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind komplett besetzt.

10. Wer sind die Unterstützer; kann man sich als Unterstützer beteiligen?

Die Unterstützer sind u.a. Theologen, amtierende Geistliche, Juristen, Pädagogen, Volkswirte, Unternehmer. Jeder ist willkommen, der dem Projekt helfen will. Dafür wird eine Angabe einer denkbaren jährlichen Unterstützungsleistung und die Art und Weise einer sonstigen Teilnahme erbeten. Strengste Diskretion ist verbindlich zugesichert.

11. Trifft es zu, dass außer Herrn RA Dr. Heuchemer auch Herr RA Schultz-Tornau, MdL (NRW) a.D. und ehemaliger Landesvorsitzender der FDP in NRW dem Vorstand angehört?

Ja. Herr Schultz-Tornau war Landesvorsitzender der FDP in NRW, ist Träger des Bundesverdienstkreuzes und engagiert sich seit den 70er Jahren kontinuierlich für die Belange Inhaftierter und das im StVollzGesetz verankerte Ziel der Resozialisierung Gefangener, welchem Verfassungsrang zukommt. Er ist einer der wesentlichen Väter des „Lebach“-Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973, das entscheidender rechtsgeschichtlicher Wegweiser der Rechte von Strafgefangenen war. Seit den frühen 70er Jahren hat er sich für diese Belange nachhaltig juristisch und ehrenamtlich engagiert. Die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes in der Stufe des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland am Bande im Jahre 2003 würdigt sein gemeinnütziges Lebenswerk, das er in der Stiftung fortsetzen wird.

12. Wird Herr Gäfgen sich selbst in der Stiftung engagieren?

Es ist der Wunsch von Herrn Gäfgen, durch sein persönliches, bereits jetzt intensives Engagement Einsatz und Initiative zu zeigen, das er auch fortführen wird, um das wohltätige Projekt nach seinen Kräften zu unterstützen. Er tut alles, was er in seiner derzeitigen Lage tun kann, um dieses sichtbare Zeichen zu setzen und diesem Projekt zum Erfolg zu verhelfen.

13. Was ist die Idee der Stiftung?

Der Gedanke des wohltätigen Engagements kann nur der Versuch sein, ein kleines Gegen-Symbol zu dem geschehenen Unrecht aus dem Jahr 2002 zu setzen. Bei den Bemühungen der Stiftung wollen wir alle unser Bestes geben und ein nachhaltiges, materiell wirksames Zeichen setzen.

14. Kann das eingebrachte Stiftungskapital eines Tages theoretisch an einen Beteiligten zurückfallen?

Nein. Das Stiftungskapital ist unwiederbringlich dem Stiftungszweck gewidmet wird. Dafür sorgt die zwingende „Anfallberechtigung“ laut Satzung. Das Geld kann keinem der Beteiligten mehr zugänglich sein; auch nach einer theoretisch möglichen Auflösung der Stiftung. Die Rechtsform soll den Anspruch eines seriösen, durch zwei Behörden permanent und lückenlos kontrollierten Handelns deutlich unterstreichen.

15. Erstrebt Herr Gäfgen durch seine laufenden Gerichtsverfahren eine persönliche Bereicherung?

Nein. Zwar wurde aus Rechtsgründen im Staatshaftungsverfahren ein auf Geldersatz gerichteter Antrag gestellt. Dies geschah aber mit der von Anfang an klar kommunizierten Maßgabe, dass Herr Gäfgen sie in dem Fall, dass das Geld ihm zugesprochen würde, einem wohltätigen Zweck zugute kommen soll; vgl. die Titelseite Frankfurter Rundschau 5.7.2006 auf dieser Homepage.“ Herr Gäfgen wünscht das präventive Signal, dass der Staat durch diese Klage – die juristisch nichts anderes als logische Konsequenz der Anklage und des Urteils gegen Daschner/Ennigkeit ist – belangt und das Geld wohltätigen Zwecken zugefolgt wird.

Gleichzeitig hat Herr Gäfgen bewusst und sehenden Auges auf die mehr als nahe liegende und in entsprechenden Verfahren auch übliche Praxis verzichtet, beim EGMR in Straßburg auf Geldentschädigung zu klagen. Dies wurde klar schriftlich erklärt und vom Gegner zur Kenntnis genommen. Noch heute könnte Herr Gäfgen diese Entschädigung geltend machen. Im letzten vergleichbaren Fall einer Verurteilung im Jahre 2001 wurde dem Beschwerdeführer der Betrag von 700.000 FF, also mehr als 100.000 EUR zugesprochen. Theoretisch möglich wäre eine Umstellung des Beschwerdeziels auch auf eine Geldleistung mit Blick auf das wohltätige Projekt, das zur Zeit der Beschwerdeerhebung im Frühjahr 2005 noch nicht geplant war. Konkrete Überlegungen dahingehend existieren jedoch derzeit nicht. Definitiv erstrebt Herr Gäfgen jedoch keinerlei persönliche Bereicherung durch irgendeines seiner Rechtsmittel – nicht jetzt und nicht in Zukunft.